



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 07.09.2015

betreffend Schutz von Vögeln vor Windkraftanlagen und Umsetzung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Koalitionsvertrag haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart: "Wir wollen Hessens einzigartige Landschaft und Natur um ihrer selbst willen und für uns Menschen erhalten. Der Schutz der Artenvielfalt und Lebensräume ist von besonderer Bedeutung."

Weiter: "Wir werden deshalb die vorhandenen Artenschutzprogramme nutzen, um die Gefährdungssituation für Rote-Liste-Arten deutlich zu senken."

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) erklärt bezüglich der Abstandsgrenzen von Windkraftanlagen:

"Mit dem voran schreitenden Ausbau der Windenergie stellt das Kollisionsrisiko für den Vogelschutz ein zunehmendes Problem dar. Bei seltenen Arten bedeuten die Verluste an WEA in der Regel eine Gefährdung lokaler Populationen. Aber auch unabhängig davon, können die Verluste einzelner Individuen, eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeuten."

Vor diesem Hintergrund gibt die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" (Helgoländer Papier) heraus.

2015 wurde die Überarbeitung der Abstandsempfehlungen durch die LAG VSW abgeschlossen. Zuvor wurden die jeweiligen Entwürfe mit Vertretern des Bundesverbandes für Windenergie und der Bundesländerinitiative für Windenergie diskutiert.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die 2015 überarbeiteten Abstandsempfehlungen wurden am 21. Mai 2015 in der 55. Amtschefkonferenz der Umweltministerkonferenz abschließend beraten. Die Amtschefkonferenz fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. Die Amtschefkonferenz nimmt den Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) über die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Kenntnis.
2. Die Amtschefkonferenz nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass inzwischen vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Einheitliche Empfehlungen sind deshalb nicht möglich. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung.
3. Die Amtschefkonferenz stellt fest, dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken. Sie begrüßt insbesondere die Empfehlungen ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (beispielsweise Flächennutzung) zu minimieren. Die Amtschefkonferenz legt Wert darauf, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden, um frühzeitig Konflikte von Artenschutz und Windenergienutzung auszuschließen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Setzt das Land Hessen die Vorgaben des Helgoländer Papiers im Sinne des Artenschutzes im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen um?

Die aktuell vorliegenden "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länder-AG der Vogelschutzwarten (vergleiche LAG VSW 2015) sind keine "Vorgaben" sondern fachliche Empfehlungen. In dem Fachpapier wird die Möglichkeit eröffnet, die Mindestabstände zu modifizieren. Hierüber soll den länderspezifischen naturräumlichen Verhältnissen, die die Größe der Aktionsräume der Arten beeinflussen, besser Rechnung getragen werden.

Aufbauend auf den Abstandsempfehlungen des Fachpapiers der LAG VSW 2015 wird in Hessen derzeit geprüft, ob das im Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen" vom 29. November 2012 enthaltene Spektrum windenergiesensibler Arten sowie die für diese Arten genannten Mindestabstände und Prüfbereiche einer Aktualisierung bedürfen. Dabei wird auch geprüft, ob bei einzelnen Arten die Mindestabstände aufgrund der in Hessen vorliegenden naturräumlichen Gegebenheiten zu modifizieren sind. Berücksichtigung finden soll ferner die Forderung im Beschluss der Amtschefkonferenz zum Fachpapier der LAG VSW (2015), Vermeidungsmaßnahmen zum frühzeitigen Ausschluss von Konflikten zwischen Artenschutzbelangen und Windenergienutzung vorzusehen.

Hierüber wird in Hessen der Schutz der Avifauna beim Windenergieausbau ohne Widerspruch zum neuen Helgoländer Papier (LAG VSW 2015) an den aktuellen Kenntnisstand angepasst und seine landesweit einheitliche Umsetzung im Zuge des Windenergieausbaues gewährleistet. Planungsverfahren werden dadurch erleichtert und ihre Rechtssicherheit erhöht.

Frage 2. Wenn nein (siehe Frage 1): Warum setzt das Land Hessen nicht die Vorgaben der LAG VSW um?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wenn nein (siehe Frage 1): In welchen Punkten weicht das Land Hessen im Einzelnen von den Vorgaben der LAG VSW ab?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 5. Oktober 2015

Priska Hinz